

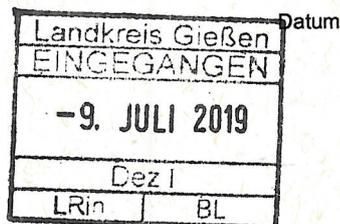
Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00198-IV3/2
Dokument-Nr. 2019-166462

An den Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
z.Hd. Frau Landrätin Schneider
Riversplatz 1-9

Bearbeiter/in Fabienne Reuschle
Durchwahl +49 (611) 32
Fax +49 (611) 32713
E-Mail fabienne.reuschle@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35394 Gießen



3 . Juli 2019

KA
KT
AS

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der Hessenkasse;
Ihr Antrag auf Sondertilgung vom 17. Mai 2019**

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

auf Ihren Antrag vom 17. Mai 2019 wird der Bescheid für den Landkreis Gießen über die
Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 10. August 2018 in-
soweit geändert, als

dem Landkreis Gießen eine Sondertilgung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 Hessenkassengesetz
im Jahr 2019 gewährt wird.

Für die Kassenkreditentschuldung durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkasse-
gesetz bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 146.500.000 Euro

hat der Landkreis Gießen nach § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz

bis einschließlich 2029 insgesamt 73.250.000 Euro
an das Sondervermögen der HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist im Jahr 2019 ein Jahresbeitrag in Höhe von 13.125.250 Euro
von 2020 bis 2028 einen Jahresbeitrag in Höhe von 6.562.625 Euro
und im Jahr 2029 ein Beitrag in Höhe von 1.061.125 Euro

an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 10. August 2018 unberührt.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium
des Innern und für Sport.

Begründung:

I.

Die Entscheidung beruht auf § 49 Abs. 1 HVwVfG.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwVfG.

Den Landkreis Gießen hat am 17. Mai 2019 die Reduzierung der Beitragsdauer im Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE unter Beibehaltung des festgesetzten Gesamtbeitrags in Form der doppelten Beitragszahlung im Jahr 2019 beantragt, so dass sich der Jahresbeitrag 2019 von 6.562.625 Euro auf 13.125.250 Euro erhöht. Gleichzeitig verringert sich die Beitragsdauer von ursprünglich 2019 bis 2030 auf 2019 bis 2029.

Der entsprechende Beschluss des Kreistages wurde mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage des Beschlusses nachgewiesen.

Darüber hinaus hat den Landkreis Gießen einen Auszug aus dem Haushaltsplan 2019 vorgelegt, der nachweist, dass § 3 Abs. 3 GemHVO bzw. § 92 Abs. 5 Nr. 2 n.F. HGO eingehalten wird und ein sukzessiver Aufbau des Liquiditätspuffers ab 2019 erfolgt.

Zudem wurden die Antragsunterlagen dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Aufsichtsbehörde zur Prüfung zugeleitet. Im Ergebnis bestehen seitens des Regierungspräsidiums Gießen keine aufsichtsbehördlichen Bedenken hinsichtlich der Gewährung einer Sondertilgung im Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE.

Die Verfahrensvorschriften sind damit gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Abs. 1 HVwVfG).

II.

Gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer es müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden oder ein Widerruf wäre aus anderen Gründen unzulässig.

Die im Bescheid vom 10. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht des Landkreises Gießen wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragspflicht handelt es sich um eine dem Landkreis Gießen auferlegte Geldleistungspflicht und somit um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen werden kann.

Durch den teilweisen Widerruf des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird kein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt des Bescheides vom 10. August 2018 erlassen, denn es wird die Beitragszahlung in doppelter Höhe im Jahr 2019 und der daraus resultierende geänderte Beitragszeitraum (2019 bis 2029 anstatt ursprünglich bis 2030) für den Landkreis Gießen beschieden.

Der teilweise Widerruf des Bescheides vom 10. August 2018 ist auch nicht aus „anderen Gründen“ im Sinne von § 49 Abs. 1 HVwVfG unzulässig. Gründe, nach denen der Widerruf

des Bescheides vom 9. August 2018 unzulässig sein könnte, wurden vom Landkreis Gießen nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich.

Folglich ist der belastende Verwaltungsakt des Bescheids vom 10. August 2018 zu ändern und die Beitragspflicht aufgrund der einmalig für das Jahr 2019 gewährten Sondertilgung in Höhe von 13.125.250 Euro auf den Zeitraum von 2019 bis 2029 festzusetzen. Der letzte Beitrag in Höhe von 1.061.125 Euro ist damit im Jahr 2029 an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten. Der Gesamtbeitrag des Landkreises Gießen an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 73.250.000 Euro und der Jahresbeitrag für das Jahr ab 2020 in Höhe von 6.562.625 Euro bleiben damit unberührt.

Dem Antrag des Landkreises Gießen auf Sondertilgung konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Worms